

Die Statuten

I. NAME UND ZWECK

Art. 1 Die Vereinigung der Freunde des Naturhistorischen Museums in Freiburg ist ein Verein im Sinne der Artikel 60f. des

Schweizerischen Zivilgesetzbuches; sie hat ihren Sitz in Freiburg.

Art. 2 Die Vereinigung der Freunde des Naturhistorischen Museums in Freiburg verfolgt namentlich folgende Ziele:

- sie fördert die Entfaltung sämtlicher Tätigkeiten des Museums, namentlich die Forschung in den verschiedenen Bereichen der Naturwissenschaften;
- sie wirkt mit an der Organisation der Wechselausstellungen;
- sie fördert die Information und Popularisierung der Naturwissenschaften, namentlich bei der Jugend, in den Schulen und bei der Lehrerschaft;
- sie ermutigt die geeigneten kulturellen, pädagogischen und wissenschaftlichen Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit anderen ähnlichen Vereinigungen.

II. MITGLIEDSCHAFT UND MITGLIEDERBEITRAG

Art. 3 Die Vereinigung steht allen physischen oder moralischen Personen offen, welche den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlen.

Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Art. 4 Die Mitglieder können von ihrer Mitgliedschaft jederzeit zurücktreten, indem sie ihren Entscheid dem Komitee schriftlich mitteilen. Sie haben jedoch den Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr trotzdem zu entrichten.

Art. 5 Die Mitglieder haften nicht persönlich für die Verpflichtungen der Vereinigung.

III. ORGANE

Art. 6 Die Organe der Vereinigung sind:

- die Generalversammlung;
- das Komitee;
- der Ausschuss;
- die Rechnungsrevisoren.

Je nach Bedarf kann das Komitee Arbeitsgruppen einsetzen.

1. Die Generalversammlung

Art. 7 Die Generalversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Vereinigung zusammen. Die Generalversammlung wird vom Komitee mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder, die spätestens 15 Tage vorher versandt werden muss, einberufen. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt, und zwar innert sechs Monaten nach Jahresabschluss des Vereinsjahres.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt auf Beschluss der Generalversammlung oder des Komitees, oder wenn ein Fünftel der eingeschriebenen Mitglieder dies verlangen.

Art. 8 Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer gültig konstituiert. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Sie können sich nur mit Verhandlungspunkten befassen, die auf der Tagesordnung stehen, ausser wenn das Komitee der Abstimmung über einen nicht traktandierten Punkt zustimmt. Statutenänderungen können nur mit der qualifizierten Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 9 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet und in dessen Abwesenheit von einem andern Mitglied des Vorstandes.

Der Präsident bestimmt einen oder mehrere Stimmenzähler.

Die Beschlüsse werden durch Handmehr ermittelt, ausser wenn von einem Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung verlangt wird.

Art. 10 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse, die nicht an andere Organe abgetreten werden können:

- sie bestimmt die allgemeine Linie der Tätigkeit des Komitees;
- sie wählt und entlässt den Präsidenten, die übrigen Mitglieder des Komitees sowie die Rechnungsrevisoren;
- sie genehmigt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung;
- sie erteilt den Organen Decharge;
- sie bezeichnet ihre Vertreter in der kantonalen Kommission des Naturhistorischen Museums;
- sie nimmt die Statutenänderungen vor;
- sie entscheidet über die Auflösung der Vereinigung;
- sie entscheidet über alle Verhandlungsgegenstände, die ihr vom Gesetz oder von den Statuten zugewiesen sind oder nicht in der Kompetenz der andern Organe liegen.

2. Das Komitee

Art. 11 Das Komitee setzt sich aus sechs bis zehn Mitgliedern zusammen.

Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden jeweils auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Das Komitee bezeichnet unter seinen Mitgliedern einen Sekretär und einen Kassier. Der Konservator des Naturhistorischen Museums und/oder sein Stellvertreter nehmen an den Komiteesitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 12 Das Komitee tritt so oft zusammen, als dies entsprechend den Geschäften der Vereinigung erforderlich ist, auf mündliche oder schriftliche Einladung durch den Präsidenten oder, in dessen Abwesenheit, durch den

Vizepräsidenten.

Jedes Komiteemitglied hat das Recht, die Einberufung einer Komiteesitzung zu verlangen.

Das Komitee ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Die Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg erfolgen, sofern sich sämtliche Komiteemitglieder schriftlich äussern.

Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten.

Art. 13 Das Komitee hat folgende Kompetenzen:

1. Es besorgt alles Administrative, es organisiert und koordiniert die Tätigkeit der Vereinigung.
2. Es stellt die Traktandenliste der Generalversammlungen zusammen und führt deren Beschlüsse aus.
3. Es entscheidet in allen Angelegenheiten, die vom Gesetz oder von den Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind.

Art. 14 Die Vereinigung wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift zu zweit, und zwar durch Unterschrift des Präsidenten oder eines andern Ausschussmitgliedes zusammen mit derjenigen eines andern Ausschuss- oder Komiteemitgliedes.

3. Der Ausschuss

Art. 15 Der Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Sekretär und einem weitem Mitglied des Komitees.

Der Ausschuss regelt die laufenden Geschäfte und legt hierüber dem Komitee Rechenschaft ab.

4. Die Rechnungsrevisoren

Art. 16 Die Generalversammlung bezeichnet jedes Jahr zwei Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter, welche die Jahresrechnung des Komitees zu prüfen haben.

Die Rechnungsrevisoren liefern ihren Bericht zuhanden des Komitees wenigstens fünfzehn Tage vor der ordentlichen

Generalversammlung ab.

IV. AUFLÖSUNG

Art. 17 Die Auflösung der Vereinigung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung beschlossen werden.

Ohne gegenteiligen Beschluss der Versammlung ist das Komitee mit der Liquidation betraut.

Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen darf auf keinen Fall den Mitgliedern zurückgegeben werden. Es darf ausschliesslich für Anschaffungen zugunsten des Naturhistorischen Museums verwendet werden.